

TE Bvwg Beschluss 2016/11/18 W208 2122969-2

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.11.2016

Entscheidungsdatum

18.11.2016

Norm

AVG 1950 §13 Abs3

B-VG Art.133 Abs4

MBG §22 Abs5

VwGVG §17

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §31 Abs1

VwGVG §9

1. AVG 1950 § 13 gültig von 01.01.1991 bis 31.01.1991wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 51/1991
2. AVG 1950 § 13 gültig von 01.03.1983 bis 31.12.1990zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 199/1982
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. MBG § 22 heute
2. MBG § 22 gültig ab 01.09.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2025
3. MBG § 22 gültig von 01.09.2024 bis 31.08.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2024
4. MBG § 22 gültig von 01.12.2019 bis 31.08.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2019
5. MBG § 22 gültig von 25.05.2018 bis 30.11.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2018
6. MBG § 22 gültig von 01.01.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 181/2013
7. MBG § 22 gültig von 01.09.2009 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2009
8. MBG § 22 gültig von 25.07.2006 bis 31.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2006

9. MBG § 22 gültig von 01.01.2005 bis 24.07.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2004
10. MBG § 22 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2004
11. MBG § 22 gültig von 01.10.2002 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2002
12. MBG § 22 gültig von 01.07.2001 bis 30.09.2002
1. VwGVG § 17 heute
2. VwGVG § 17 gültig ab 01.01.2014
1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
1. VwGVG § 31 heute
2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016
1. VwGVG § 9 heute
2. VwGVG § 9 gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
3. VwGVG § 9 gültig von 01.01.2019 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
4. VwGVG § 9 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W208 2122969-2/5E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Ewald SCHWARZINGER als Einzelrichter über die Beschwerde des Mag. XXXX vom 11.03.2016 wegen behaupteter Überwachungsmaßnahmen durch die Heeresnachrichtendienste, beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Ewald SCHWARZINGER als Einzelrichter über die Beschwerde des Mag. römisch 40 vom 11.03.2016 wegen behaupteter Überwachungsmaßnahmen durch die Heeresnachrichtendienste, beschlossen:

A)

Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 1 iVm § 9 und § 17 VwGVG iVm § 13 Abs. 3 AVG, wegen Nichterfüllung des Mängelbehebungsauftrages zurückgewiesen. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 28, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 9 und Paragraph 17, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 13, Absatz 3, AVG, wegen Nichterfüllung des Mängelbehebungsauftrages zurückgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Der Beschwerdeführer hat am 11.03.2016 elektronisch "Maßnahmenbeschwerde gem. Art 130 Abs. 1 Z 2 B-VG" beim BVwG eingebracht und behauptet, dass er befürchte am 01.03.2016 Opfer einer staatlichen Überwachung seines Mobiltelefons bzw. seiner Daten, entweder der Landespolizeidirektion (gegen diese habe er beim LVwG Beschwerde eingebracht) oder des Heeresnachrichtendienstes geworden sei. Zum Beweis dafür lege er eine Audiodatei vor, die er mit seinem neuen Handy aufgenommen hätte, wo im Hintergrund eine Stimme "Scheiße" sage. 1. Der Beschwerdeführer hat am 11.03.2016 elektronisch "Maßnahmenbeschwerde gem. Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 2, B-VG" beim BVwG eingebracht und behauptet, dass er befürchte am 01.03.2016 Opfer einer staatlichen Überwachung seines Mobiltelefons bzw. seiner Daten, entweder der Landespolizeidirektion (gegen diese habe er beim LVwG Beschwerde eingebracht) oder des Heeresnachrichtendienstes geworden sei. Zum Beweis dafür lege er eine Audiodatei vor, die er mit seinem neuen Handy aufgenommen hätte, wo im Hintergrund eine Stimme "Scheiße" sage.

Diese Audiodatei lag der Beschwerde allerdings nicht bei.

2. Ungeachtet der Bezeichnung als Maßnahmenbeschwerde gem. Art 130 Abs. 1 Z 2 B-VG, ergab sich schon aus dem Inhalt der Beschwerde, dass es sich bei dem behaupteten Verhalten nicht um eine Ausübung von verwaltungsbehördlicher "Befehls- oder Zwangsgewalt" handelt, sondern allenfalls um ein sonstiges Verhalten bei der Besorgung von Aufgaben der militärischen Landesverteidigung, gegen das gem. § 54 Abs. 2 MBG iVm Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG jedoch ebenfalls Beschwerde beim BVwG eingebracht werden kann. 2. Ungeachtet der Bezeichnung als Maßnahmenbeschwerde gem. Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 2, B-VG, ergab sich schon aus dem Inhalt der Beschwerde, dass es sich bei dem behaupteten Verhalten nicht um eine Ausübung von verwaltungsbehördlicher "Befehls- oder Zwangsgewalt" handelt, sondern allenfalls um ein sonstiges Verhalten bei der Besorgung von Aufgaben der militärischen Landesverteidigung, gegen das gem. Paragraph 54, Absatz 2, MBG in Verbindung mit Artikel 130, Absatz 2, Ziffer eins, B-VG jedoch ebenfalls Beschwerde beim BVwG eingebracht werden kann.

Eine solche Verhaltensbeschwerde ist allerdings nicht beim BVwG direkt, sondern bei der belangten Behörde einzubringen, dass ergibt sich aus der Zusammenschau der §§ 12, 13 Abs. 3 und 34 Abs. 1 VwGVG (vgl. dazu VwGH 23.10.2015, Fr 2015/21/0012). Eine solche Verhaltensbeschwerde ist allerdings nicht beim BVwG direkt, sondern bei der belangten Behörde einzubringen, dass ergibt sich aus der Zusammenschau der Paragraphen 12, 13, Absatz 3 und 34 Absatz eins, VwGVG vergleiche dazu VwGH 23.10.2015, Fr 2015/21/0012).

Nach Einlagen der Beschwerde beim BVwG wurde diese daher gem. § 6 AVG iVm § 17 VwGVG zuständigkeitshalber der belangten Behörde Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport (BMLVS) übermittelt und eine Stellungnahme sowie die Vorlage der Akten aufgetragen. Nach Einlagen der Beschwerde beim BVwG wurde diese daher gem. Paragraph 6, AVG in Verbindung mit Paragraph 17, VwGVG zuständigkeitshalber der belangten Behörde Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport (BMLVS) übermittelt und eine Stellungnahme sowie die Vorlage der Akten aufgetragen.

3. Das BMLVS hat mit Schreiben vom 22.09.2016 - offenbar nach internen Ermittlungen - den Akt neuerlich dem BVwG vorgelegt und mitgeteilt, dass der Beschwerdeführer von Organen der Heeresnachrichtendienste nicht überwacht worden sei und daher keine Akten vorgelegt werden könnten. Im Übrigen wurde auf die Unsubstantiiertheit der Beschwerde hingewiesen.

4. Der Rechtsschutzbeauftragte im Bereich der Nachrichtendienste beim BMLVS (§ 57 MBG) - dem vom BVwG der behauptete Sachverhalt mitgeteilt wurde - verwies mit Schreiben vom 12.10.2016 auf die Auskunft der Rechtsabteilung des BMLVS und teilte mit, dass den Heeresnachrichtendiensten von Gesetz wegen die Telefonüberwachung verboten sei. Er werde jedoch unabhängig davon bei seiner nächsten Kontrolle Einsicht in die Unterlagen der beiden Ämter des militärischen Nachrichtendienstes nehmen. 4. Der Rechtsschutzbeauftragte im Bereich der Nachrichtendienste beim BMLVS (Paragraph 57, MBG) - dem vom BVwG der behauptete Sachverhalt mitgeteilt wurde - verwies mit Schreiben vom 12.10.2016 auf die Auskunft der Rechtsabteilung des BMLVS und teilte mit, dass den Heeresnachrichtendiensten von Gesetz wegen die Telefonüberwachung verboten sei. Er werde jedoch unabhängig davon bei seiner nächsten Kontrolle Einsicht in die Unterlagen der beiden Ämter des militärischen Nachrichtendienstes nehmen.

5. Mit Schriftsatz des BVwG vom 25.10.2016 wurde der Beschwerdeführer von den oa. Stellungnahmen in Kenntnis gesetzt und aufgefordert binnen zwei Wochen ab Zustellung die von ihm in der Beschwerde angeführte Audiodatei vorzulegen und durch Konkretisierung der Beschwerdegründe seine Beschwerde zu verbessern (Mängelbehebungsauftrag). Für den Fall des fruchtlosen Verstreichens der Frist wurde die Zurückweisung der Beschwerde angedroht.

6. Mit Schreiben vom 03.11.2016 führte der Beschwerdeführer aus, dass er die Audiodatei mit der Beschwerde vorgelegt habe, allerdings sei er mit der Einstellung des Verfahrens einverstanden und ziehe seine Beschwerde daher zurück. Er ersuche von einer Auferlegung der Kosten abzusehen. Weitere Angaben hat er dazu nicht gemacht.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Der Beschwerdeführer gehört nicht dem in § 4 WG 2001 (Wehrgesetz) genannten Personenkreis an. Der Beschwerdeführer gehört nicht dem in Paragraph 4, WG 2001 (Wehrgesetz) genannten Personenkreis an.

Die vom Beschwerdeführer vorgelegte Beschwerde war unvollständig, weil er die seine Behauptung untermauernde

Audiodatei nicht vorgelegt hat. Dem Auftrag dieses Beweismittel nachzubringen bzw. seine Beschwerde näher zu substantiieren ist der Beschwerdeführer nicht nachgekommen.

2. Beweiswürdigung:

Weder der Beschwerdeführer noch die belangte Behörde hat behauptet, dass der Beschwerdeführer sich freiwillig einer Stellung unterzogen oder sich freiwillig zum Ausbildungsdienst gemeldet habe, Stellungspflichtiger, Soldat oder Wehrpflichtiger des Milizstandes oder Wehrpflichtiger des Reservestandes sei, der Präsenzdienst oder Ausbildungsdienst geleistet habe und die Beschwerde damit im Zusammenhang stünde.

Die Feststellungen zum Verfahrensgang und zum rechtserheblichen Sachverhalt konnten im Übrigen aufgrund der Aktenlage und der eingeholten Stellungnahmen erfolgen, die dem Beschwerdeführer zur Kenntnis gebracht wurden.

Der Beschwerdeführer ist diesen nicht substantiiert entgegengetreten und hat stattdessen angegeben, er ziehe seine Beschwerde zurück bzw. sei mit der Einstellung des Verfahrens einverstanden.

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG entscheidet das Verwaltungsgericht über Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Verwaltungsbehörde in Vollziehung der Gesetze, wenn dieses in einem Bundes- oder Landesgesetz für dafür zuständig erklärt wird. Gemäß Artikel 130, Absatz 2, Ziffer eins, B-VG entscheidet das Verwaltungsgericht über Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Verwaltungsbehörde in Vollziehung der Gesetze, wenn dieses in einem Bundes- oder Landesgesetz für dafür zuständig erklärt wird.

Mit § 54 Abs. 2 Militärbefugnisgesetz (MBG) erklärte der Bundesgesetzgeber das BVwG für zuständig über Beschwerden von Personen, die behaupten, auf andere Weise als durch Befehls- und Zwangsgewalt oder Bescheid, durch die Besorgung von Aufgaben der militärischen Landesverteidigung in ihren Rechten verletzt worden zu sein, sofern für die betroffene Person keine Beschwerdemöglichkeit bei der Parlamentarischen Bundesheerkommission nach § 4 WG 2001 (Wehrgesetz) besteht. Mit Paragraph 54, Absatz 2, Militärbefugnisgesetz (MBG) erklärte der Bundesgesetzgeber das BVwG für zuständig über Beschwerden von Personen, die behaupten, auf andere Weise als durch Befehls- und Zwangsgewalt oder Bescheid, durch die Besorgung von Aufgaben der militärischen Landesverteidigung in ihren Rechten verletzt worden zu sein, sofern für die betroffene Person keine Beschwerdemöglichkeit bei der Parlamentarischen Bundesheerkommission nach Paragraph 4, WG 2001 (Wehrgesetz) besteht.

Der Beschwerdeführer gehört wie festgestellt wurde nicht jenem Personenkreis an, für den eine Beschwerdemöglichkeit bei der Parlamentarischen Bundesheerkommission besteht.

§ 4 WG 2001 lautet (Auszug): "Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat unmittelbar oder mittelbar eingebrachte Beschwerden von Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen oder sich freiwillig zum Ausbildungsdienst gemeldet haben, von Stellungspflichtigen, von Soldaten sowie von Wehrpflichtigen des Milizstandes und Wehrpflichtigen des Reservestandes, die Präsenzdienst geleistet haben, sowie von Personen, die Ausbildungsdienst geleistet haben, entgegenzunehmen, und - es sei denn, die Parlamentarische Bundesheerkommission erkennt die Geringfügigkeit des behaupteten Beschwerdegrundes - zu prüfen und über ihre Erledigung Empfehlungen zu beschließen. Dies gilt auch für Beschwerden, die durch Soldatenvertreter eingebracht werden." Paragraph 4, WG 2001 lautet (Auszug): "Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat unmittelbar oder mittelbar eingebrachte Beschwerden von Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen oder sich freiwillig zum Ausbildungsdienst gemeldet haben, von Stellungspflichtigen, von Soldaten sowie von Wehrpflichtigen des Milizstandes und Wehrpflichtigen des Reservestandes, die Präsenzdienst geleistet haben, sowie von Personen, die Ausbildungsdienst geleistet haben, entgegenzunehmen, und - es sei denn, die Parlamentarische Bundesheerkommission erkennt die Geringfügigkeit des behaupteten Beschwerdegrundes - zu prüfen und über ihre Erledigung Empfehlungen zu beschließen. Dies gilt auch für Beschwerden, die durch Soldatenvertreter eingebracht werden."

Das vom Beschwerdeführer behauptete Verhalten von Organen der militärischen Nachrichtendienste wäre - sofern es tatsächlich stattgefunden hätte - zur Besorgung von Aufgaben der militärischen Landesverteidigung erfolgt.

Eine Zuständigkeit des BVwG zur Kontrolle liegt daher vor.

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gegenständlich liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gegenständlich liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 idF BGBl. I 2013/122, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 in der Fassung BGBl. I 2013/122, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Der anzuwendende § 59 MBG sieht vor, dass durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlasste Schriften und Amtshandlungen von der Entrichtung bundesgesetzlich geregelter Abgaben befreit sind. Nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (zitiert in: Satzinger, Militärbefugnisgesetz, Verlag Österreich, 227) fallen unter den Begriff "Abgaben" auch sämtliche in diesem Zusammenhang relevante "Gebühren". Daraus ergibt sich, dass auch nach dem MBG eingebrachte Beschwerden kostenfrei sind. Der anzuwendende Paragraph 59, MBG sieht vor, dass durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlasste Schriften und Amtshandlungen von der Entrichtung bundesgesetzlich geregelter Abgaben befreit sind. Nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (zitiert in: Satzinger, Militärbefugnisgesetz, Verlag Österreich, 227) fallen unter den Begriff "Abgaben" auch sämtliche in diesem Zusammenhang relevante "Gebühren". Daraus ergibt sich, dass auch nach dem MBG eingebrachte Beschwerden kostenfrei sind.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist.

Gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 erster Fall VwGVG konnte im vorliegenden Fall die Durchführung einer mündlichen öffentlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht entfallen, da die Beschwerde zurückzuweisen war. Gemäß Paragraph 24, Absatz 2, Ziffer eins, erster Fall VwGVG konnte im vorliegenden Fall die Durchführung einer mündlichen öffentlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht entfallen, da die Beschwerde zurückzuweisen war.

Zu A) Zurückweisung

Gemäß § 17 VwGVG iVm § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen (hier: der Beschwerde) das Verwaltungsgericht nicht zur Zurückweisung. Das Verwaltungsgericht hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich

deren Behebung zu veranlassen und kann dem Beschwerdeführer die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass die Beschwerde nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht. Gemäß Paragraph 17, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 13, Absatz 3, AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen (hier: der Beschwerde) das Verwaltungsgericht nicht zur Zurückweisung. Das Verwaltungsgericht hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Beschwerdeführer die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass die Beschwerde nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH 13.11.2012, 2012/05/0184, 21.09.2010, 2010/11/0108) dient § 13 Abs. 3 AVG dem Schutz der Parteien vor Rechtsnachteilen, die ihnen aus Anbringen entstehen können, die aus Unkenntnis der Rechtslage oder infolge eines Versehens mangelhaft sind. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vergleiche VwGH 13.11.2012, 2012/05/0184, 21.09.2010, 2010/11/0108) dient Paragraph 13, Absatz 3, AVG dem Schutz der Parteien vor Rechtsnachteilen, die ihnen aus Anbringen entstehen können, die aus Unkenntnis der Rechtslage oder infolge eines Versehens mangelhaft sind.

Im Verbesserungsauftrag ist konkret anzugeben, welche vom Gesetz geforderten Eigenschaften dem Anbringen fehlen (vgl. VwGH 30.10.2008, 2007/07/0075; 07.09.2009, 2009/04/0153). Im Verbesserungsauftrag ist konkret anzugeben, welche vom Gesetz geforderten Eigenschaften dem Anbringen fehlen vergleiche VwGH 30.10.2008, 2007/07/0075; 07.09.2009, 2009/04/0153).

Die vorliegende Beschwerde enthielt entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers keine Audiodatei, mit der er seine Behauptung untermauern wollte, dass sein Telefon bzw. seine Daten von den militärischen Nachrichtendiensten abgehört worden wären. Er hat diese trotz Mängelbehebungsauftrag binnen zweier Wochen mit Hinweis auf die Rechtsfolge der Zurückweisung des Antrags bei fruchtlosem Verstreichen der Frist auch nicht vorgelegt und auch sonst trotz Aufforderung keine weiteren Angaben gemacht, die es ermöglicht hätten seinen Antrag zu substantiieren.

Die belangte Behörde hat demgegenüber mitgeteilt, dass der Beschwerdeführer nicht von den militärischen Nachrichtendiensten überwacht würde und kein Akt über ihn bestünde. Der Rechtsschutzbeauftragte hat auf die einschlägige Rechtslage hingewiesen, nach der eine Telefonüberwachung den militärischen Nachrichtendiensten verboten sei.

Tatsächlich ergibt sich aus § 22 Abs. 5 MBG, dass zwar unter bestimmten Voraussetzungen (unter anderem der vorherigen Genehmigung durch den Rechtsschutzbeauftragten) auch verdeckte Bild- und Tonaufzeichnungen durch die militärischen Nachrichtendiensten zulässig sind. Diese dürfen jedoch ausdrücklich nach Ziffer 3 leg cit nicht in das Fernmeldegeheimnis eingreifen. Tatsächlich ergibt sich aus Paragraph 22, Absatz 5, MBG, dass zwar unter bestimmten Voraussetzungen (unter anderem der vorherigen Genehmigung durch den Rechtsschutzbeauftragten) auch verdeckte Bild- und Tonaufzeichnungen durch die militärischen Nachrichtendiensten zulässig sind. Diese dürfen jedoch ausdrücklich nach Ziffer 3 leg cit nicht in das Fernmeldegeheimnis eingreifen.

Unabhängig davon, dass der Beschwerdeführer die Einstellung des Verfahrens anregte (... er sei mit der Einstellung einverstanden und ziehe die Beschwerde zurück ...) erweist sich die Beschwerde ohnehin als mangelhaft, sodass nicht mehr näher geprüft werden musste, ob eine in Richtung Zurückziehung der Beschwerde interpretierbare eindeutigen Erklärung (vgl. zB VwGH 22.11.2005, 2005/05/0320) vorliegt oder diesbezüglich Zweifel bestehen. Unabhängig davon, dass der Beschwerdeführer die Einstellung des Verfahrens anregte (... er sei mit der Einstellung einverstanden und ziehe die Beschwerde zurück ...) erweist sich die Beschwerde ohnehin als mangelhaft, sodass nicht mehr näher geprüft werden musste, ob eine in Richtung Zurückziehung der Beschwerde interpretierbare eindeutigen Erklärung vergleiche zB VwGH 22.11.2005, 2005/05/0320) vorliegt oder diesbezüglich Zweifel bestehen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses

auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor. Das Bundesverwaltungsgericht kann sich bei allen erheblichen Rechtsfragen auf eine ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bzw. auf eine ohnehin klare Rechtslage stützen. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor. Das Bundesverwaltungsgericht kann sich bei allen erheblichen Rechtsfragen auf eine ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bzw. auf eine ohnehin klare Rechtslage stützen.

Schlagworte

Beweismittel, Heeresnachrichtendienst, Mängelbehebung,
Überwachungsmaßnahme, Verbesserungsauftrag, Zurückweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2016:W208.2122969.2.00

Zuletzt aktualisiert am

10.01.2017

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at